

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des Botanischen Gartens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2018)

§ 1 Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Botanischen Gartens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Volksbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Botanischen Gartens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Diese Mittel sollen unter anderem verwendet werden für:
 - die finanzielle Beteiligung des Vereins an Investitionen und Maßnahmen der Universität zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Pflanzensammlungen und der dazu notwendigen Einrichtungen,
 - die finanzielle Förderung von Publikationen zum Botanischen Garten (Pflanzenführer, Informationsblätter etc.) mit dem Botanischen Garten als Herausgeber,
 - die Herausgabe von vereinseigenen Informationsschriften,
 - die Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veranstaltungen des Instituts für Botanik & Landschaftsökologie (oder anderer Forschungsinstitutionen) mit Bezug zum Botanischen Garten der Universität Greifswald.

Daneben werden die Satzungszwecke durch die Organisation öffentlicher Veranstaltungen wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Art verwirklicht.

§ 2 Ausschluss wirtschaftlicher Aktivitäten

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Zuwendungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich im Einvernehmen mit der Leitung des Botanischen Gartens Greifswald für gemeinnützige Zwecke des Botanischen Gartens zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn der Auflösungsantrag Gegenstand der Tagesordnung ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

- (3) Es bestehen die folgenden Möglichkeiten einer Mitgliedschaft:
 - unbefristete Mitgliedschaft.
 - befristete Mitgliedschaft. Diese erlischt nach drei Jahren ohne Austrittserklärung automatisch, sofern das Mitglied nicht eine Verlängerung um weitere drei Jahre oder Umwandlung in eine Dauermitgliedschaft beantragt.
- (4) Neben der einfachen Mitgliedschaft gibt es Fördermitglieder, die einen höheren Mitgliedsbeitrag entrichten, sowie Familienmitgliedschaften, bei denen zwei in einem Haushalt lebende Personen die gemeinsame Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Der Verein kann hervorragende Förderer des Vereins und seiner Ziele zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, bei juristischen Personen durch Erlöschen, oder durch Tod eines natürlichen Mitglieds.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, maßgeblich ist der Poststempel. Dies entfällt bei befristeten Mitgliedschaften, die automatisch nach Ende der Befristungsdauer erlöschen, sofern sie nicht auf Antrag der des Mitgliedes erneuert werden.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen (in Form schriftlicher Äußerungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Versammlung, in deren Sinne eine anwesendes Mitglied eine Stimme abgibt), sind möglich.
- (2) Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist.
- (3) Im Übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel einmal jährlich per Bankeinzug erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind aufgerufen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie solche anzuregen und aktiv mitzugestalten.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Schatzmeister. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt einem Kassenprüfer. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Er hat das Kassen- und Rechnungswesen

jährlich zu überprüfen. Ihm ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in dem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels bzw. der email) einberufen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Formvorschriften wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - die Entgegennahme und Erörterung des Berichtes des Kassenprüfers,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (oder per email) vorliegen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei der Vorstandswahl wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglieder und jede juristische Personen ist mit je einer Stimme stimmberechtigt. Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.

- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag haben Abstimmungen schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Im Vorstand soll ein Funktionsträger des Botanischen Gartens vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - bis zu drei Beisitzern.
- (3) Der zweite stellvertretende Vorsitzende wird nicht gewählt. In dieser Position gehört der/die jeweilige Rektor/Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit beratender Stimme dem Vorstand an.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten, wobei zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
- (5) Bei Bedarf können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand, bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung, ein Mitglied seines Vertrauens mit der kommissarischen Vertretung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds beauftragen.
- (7) Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Abstimmung ist für jeden Vorstandsposten getrennt durchzuführen. Sie erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehr als ein Kandidat vorhanden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Arbeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung im Rahmen der Bestimmungen der Satzung selbst.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Vertreter einberufen werden.
- (3) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Die Niederschrift ist zumindest vereinsöffentlich innerhalb von drei Monaten bekannt zu machen.

Geschäftsordnung (in Anlehnung an die Vereinssatzung)

Die Geschäftsordnung soll die Satzung in folgenden Punkten ergänzen bzw. präzisieren:

- Zu § 3: Der Freundeskreis darf als gemeinnütziger Verein keine Gewinne erwirtschaften. Spenden und Überschüsse aus den Mitgliedsbeiträgen werden nach §3 der Leitung des Botanischen Gartens im Einvernehmen mit dem Vorstand für Zwecke des Gartens zur Verfügung gestellt. Die Leitung des Botanischen Gartens wird gebeten, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel zu geben.
- Zu § 6(2): Die Spendenbescheinigung für den Mitgliedsbeitrag ist gleichzeitig schriftliche Bestätigung für die Aufnahme in den Verein.
- Zu §12(1): Aufwendungen: Die Geschäfte des Vereins sind mit aller gebotenen Sparsamkeit zu führen. Den Vorstandsmitgliedern können entstandene Aufwendungen wie Telefon- und Portokosten etc. erstattet werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt gegen Nachweis jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Mitglieder, die zur Unterstützung des Vorstandes von diesem mit der Erfüllung vereinsgemäßer Aufgaben betraut werden, können ebenfalls notwendige Ausgaben ersetzt werden.
- Zu §12(3): Der Vorstand tritt zusammen wie es die laufenden Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen wird mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin gegebenenfalls schriftlich bzw. per email eingeladen.

Die Geschäftsordnung wird nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung ergänzt.